

Mistraderegulung zwischen S Broker AG & Co. KG
und der DZ Bank AG

Mistrades

1. Die Parteien vereinbaren ein Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Vertrag über die Nutzung des elektronischen Wertpapierhandelssystems CATS enthaltene Mistraderegulung auch für den Telefonhandel gilt. Ein solcher Telefonhandel liegt vor, wenn per Telefon Geschäftsabschlüsse getätigt werden, die grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen - auch via CATS getätigt werden können.
3. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Intermediärs oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig (Ziffer 8.4) vom Referenzpreis (Ziffer 8.5) abweicht.
Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
4. Vorbehaltlich Ziffer 4.8 liegt eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis vor
 - 4.1 bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
 - bei einem Referenzpreis > 0,40 EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mehr als 2,50€ oder mindestens 10% beträgt.
 - bei einem Referenzpreis ≤ 0,40 EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 20% beträgt.
 - 4.2 bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren
 - bei einem Referenzpreis > 101,50%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4% beträgt;
 - bei einem Referenzpreis ≤ 101,50% und > 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;

- bei einem Referenzpreis $\leq 60\%$ und $> 30\%$, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;
- bei einem Referenzpreis $\leq 30\%$, wenn die Abweichung mindestens 1% von dem Referenzpreis beträgt.

5. Referenzpreis

Als „Referenzpreis“ gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.

„Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.

6. Form und Frist der Geltendmachung

Das Aufhebungsverlangen kann nur von der jeweiligen Partei selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist vorbehaltlich Ziffer 8.8 unverzüglich telefonisch voranzukündigen und innerhalb einer Frist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei schriftlich - elektronisch oder per Telefax - zu erklären, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages.

Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preise und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

7. Schwellenhalbierung / Verlängerung der Frist

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß Ziffer 8.4.

Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages für das jeweilige Wertpapier erklärt werden.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 20.000 ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung der Frist des

Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.

Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

8. Ein Aufhebungsrecht besteht grundsätzlich nicht für Geschäfte nach Ziffer 4., wenn das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 250 liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts hingegen nicht maßgeblich, wenn z.B. aufgrund der Eingabe mehrfacher, hintereinander geschalteter Aufträge in kurzen Zeitabständen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, oder aufgrund sonstiger Umstände konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und von dem Intermediär nicht nachweislich widerlegt wurden, dass die Mindestschadenssumme von einem durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigten Kunden des Intermediärs ausgenutzt wurde, um Aufhebungen der Geschäfte auszuschließen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Intermediär nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden. Im erstmaligen Fall wird der Intermediär den Kunden darauf hinweisen, dass er auffällig geworden ist und auffordern, gleichzeitige Quotierungsanfragen zu unterlassen. Wenn die Unterlassungsaufforderung erfolglos ist, wird der Intermediär im Wiederholungsfall keine Aufträge des betr. Kunden zum Erwerb/Verkauf von DZ BANK Produkten bzw. zur Einholung von Quotierungen mehr annehmen.